

www.justiz-nrw.verdi.deNovember
2024

ver.di-Kollegin auch in 2. Instanz erfolgreich!

LAG Hamm zur Umsetzung EG 9a TV-L

Anrechnung der höheren Sonderzahlung nicht zulässig!!!

Sprechen Sie uns
gerne an!

Unsere Ansprech-
partner/innen sind:

Tarifbeschäftigte:

Helga Sichtermann

LG Essen

Monika Karstaedt

AG Leverkusen

Cornelia Schulte

StA Dortmund

Daniela Geiß

VG Köln

Silvia Landschoof

StA Köln

Beamte:

Georg Kaufhold

OLG Hamm

Sandra Hasse

AG Duisburg

Jutta Dünnes

AG Gummersbach

Edgar Schrutek

AG Hamm

Annika Fischer-Straberg

LG Dortmund

Jörg Schäning

StA Dortmund

Mehr zu uns auch

im Internet unter:

www.justiz-nrw.verdi.de

[https://oeffentliche-](https://oeffentliche-private-dienste-nrw.verdi.de/mein-arbeitsplatz)

[private-dienste-](https://oeffentliche-private-dienste-nrw.verdi.de/mein-arbeitsplatz)

[nrw.verdi.de/mein-](https://oeffentliche-private-dienste-nrw.verdi.de/mein-arbeitsplatz)

[arbeitsplatz](https://oeffentliche-private-dienste-nrw.verdi.de/mein-arbeitsplatz)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Landesarbeitsgericht Hamm hat in der zweiten Instanz die Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamm vom 03.07.2024 (3 Ca.379/29) bestätigt und die vom Land NRW als Arbeitgeber eingelegte Berufung mit Urteil vom 14.11.2024 (11 SLa 769/24) zurückgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

Zur Erinnerung: Der durch **ver.di** vertretenen Klägerin stand nach der im letzten Jahre erfolgten Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung von Beschäftigten in Service-Einheiten und Geschäftsstellen in die Entgeltgruppe 9 a TV-L ein Nachzahlungsbetrag zu. In den Jahren 2018-2023 hatte die Klägerin eine Sonderzahlung in Höhe des für die Entgeltgruppen 5-8 vorgesehenen jeweiligen Vomhundertsatzes (§ 20 TV-L) erhalten.

Mit der Bezügemitteilung 12/2023 kürzte das Land jedoch nachträglich die erbrachten Jahressonderzahlungen auf den für die Entgeltgruppe 9a-11 TV-L vorgesehenen (niedrigeren) Vomhundertsatz und brachte die Differenz bei dem o.g. Nachzahlungsbetrag zur Anrechnung. Den fast 4-stelligen Differenzbetrag machte die Klägerin geltend und berief sich insoweit auf die tarifvertraglich vereinbarte Ausschlussfrist aus § 37 TV-L.

Das Arbeitsgericht Hamm gab der Klägerin in 1. Instanz recht. Das Land wurde zur Zahlung des Differenzbetrages verurteilt und folgte der Rechtsauffassung von **ver.di**, dass die Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht beachtet wurde und damit die Anrechnung der geleisteten Jahressonderzahlungen unzulässig war. Hierüber hatten wir in einem **ver.di**-Flyer informiert.

Jetzt ist auch in 2. Instanz die Rechtsauffassung von **ver.di** bestätigt worden. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, da das LAG Hamm wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Revision zugelassen hat.



„Wir gehen davon aus, dass das Land NRW gegen die Entscheidung des LAG in Hamm „Revision“ beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt einlegen wird“, so der Sprecher des **ver.di**-Arbeitskreises Justiz NRW, Georg Kaufhold, und erklärte weiter „dies und die Urteilsgründe bleiben abzuwarten.“

Die Gewerkschaft **ver.di** wird weiter informieren.

ver.di – ein starkes Stück!

Mit kollegialen Grüßen

Georg Kaufhold

Claudia Gerlach

Euer **ver.di** Arbeitskreis Justiz NRW

Weitere Infos unter:

<https://oeffentliche-private-dienste-nrw.verdi.de/mein-arbeitsplatz/justiz>

Fachlich – tariflich kompetent – finanziell unabhängig.

Mit und in der Gewerkschaft **ver.di**

